



28. Newsletter Mai 2026

Liebe LABEWO Vereinsmitglieder,

trotz zahlreicher Bemühungen, den Gesetzentwurf für Teilhabe- und Pflegequalität (TPQG) qualitativ „aufzurüsten“ ist es nun geschehen... Das TPQG ist im Februar 2026 in Kraft getreten. In diesem Newsletter erhalten Sie einen Überblick zu folgenden Punkten:

- Was steht im Gesetzblatt Nr. 11?
- Wie sind die Erweiterungen (Anzeigepflicht und Beschwerdestelle) einzuordnen?
- Wie bezieht die LABEWO zum neuen Gesetz Stellung?
- Wie wird das TPQG fachpolitisch in der Presse etc. diskutiert?

Im sechsten Mitgliederportrait präsentieren wir Ihnen den Verein „Lindenhof e.V.“

Außerdem weisen wir hin auf zwei Angebote der Alzheimer Gesellschaft Baden-Württemberg e.V. | Selbsthilfe Demenz: „DemenzDialog 2026“ zur Situation der ambulant betreuten Wohngemeinschaften in Baden-Württemberg und „Mehr Sicherheit für unterwegs – Sprechstunde zum Thema GPS-Ortungsgeräte bei Demenz“.

Für den Tipp richten wir den Blick unter anderem ins Nachbarland Österreich. Aus einem Pilotprojekt ist ein Handbuch „Caring Communities“ entstanden, das als Download zur Verfügung steht.

Gesetz für Teilhabe- und Pflegequalität (TPQG)

Was steht im Gesetzblatt Nr. 11?

Das bisher gültige Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetz (WTPG) wurde durch das Gesetz für Teilhabe- und Pflegequalität (TPQG) am 28.02.2026 abgelöst. Für ambulant betreute Wohngemeinschaften ist folgende Regelung zentral:

„Im Übrigen finden die Vorschriften dieses Gesetzes auf ambulant betreute Wohngemeinschaften keine Anwendung.“

Es gibt allerdings eine Ausnahme, die im Anwendungsbereich des Gesetzes (§ 2 – Abschnitt 2) zu lesen ist:

„§ 2a Anzeigepflicht und Beschwerdestelle

(1) Ambulant betreute Wohngemeinschaften sind verpflichtet, ihre Inbetriebnahme einen Monat vorher der zuständigen Behörde nach § 16 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 anzuzeigen. Von dieser Anzeigepflicht ausgenommen sind ambulant betreute Wohngemeinschaften mit außerklinischer Intensivpflege.

(2) Im Sozialministerium wird eine Beschwerdestelle eingerichtet.“

Download: [Landesrecht BW - TPQG | Landesnorm Baden-Württemberg | Gesamtausgabe | Gesetz für Teilhabe- und Pflegequalität \(Teilhabe- und Pflegequalitätsgesetz - TPQG\) vom 10. ... | gültig ab: 28.02.2026](#)

Eine Post- und E-Mail-Adresse sind für Beschwerden an das Ministerium eingerichtet: „Beschwerdestelle ambulant betreute Wohngemeinschaften“:

„Im Sinne einer Ombudschafftsfunktion hat das Sozialministerium für volljährige Menschen mit Pflegebedarf oder mit Behinderungen, die in einer ambulant betreuten Wohngemeinschaft leben, sowie für deren An- und Zugehörige eine Beschwerdestelle eingerichtet.“

E-Mail: beschwerdestelle-ambulanteWG@sm.bwl.de

Website: [Beschwerdestelle ambulante WG: Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg](#)

Wie sind die Erweiterungen (Anzeigepflicht und Beschwerdestelle) einzuordnen?

Anzeigepflicht: Ein Pflegedienst oder eine Initiative informiert die FaWo drei Monate vor der Inbetriebnahme über den Start einer ambulant betreuten Wohngemeinschaft. Die Anzeige beinhaltet die Anzahl der Bewohner:innen, Name und Adresse der Betreiberin/des Betreibers. Wichtige Informationen wie die Zielgruppe (z. B. Menschen mit Demenz oder junge Pflege) werden nicht verlangt. Auch die Vorlage eines inhaltlichen Konzepts ist nicht gefordert.

Die Beschwerdestelle hat eine Post- und eine E-Mail-Adresse, aber momentan weder eine Ansprechpartnerin bzw. Ansprechpartner noch eine Stellenbeschreibung.

Weitere geplante Maßnahmen und Ankündigungen

- Laut Sozialministerium sollen die Pflegekassen eine Kontrollfunktion übernehmen, wenn ein Wohngruppenzuschlag nach § 45f SGB XI beantragt wird. Fraglich ist, ob die Pflegekassen diese Verantwortung tatsächlich wahrnehmen werden.
- Angekündigt ist eine Evaluation zu den Auswirkungen des TPQGs bis 30.06.2028. Ein Evaluationskonzept liegt allerdings noch nicht vor.
- Unter Federführung der FaWo sollen in einem breiten Beteiligungsprozess Qualitätskriterien und ein freiwilliges Zertifizierungsverfahren erarbeitet werden. Die Betonung liegt auf „freiwillig“. Damit ist die Zertifizierung ein „Nice-to-have“ ohne klare Verbindlichkeit.

Wie bezieht die LABEWO Stellung zum TPQG?

Aus Sicht der LABEWO markiert das TPQG eine pflegepolitische Zäsur – weit über den Bereich der ambulant betreuten Wohngemeinschaften hinaus. Mit der weitgehenden Ausnahme dieser Wohnform aus dem Ordnungsrecht beschreitet Baden-Württemberg einen Sonderweg. Ein bislang bundesweit getragener Konsens zum Schutz vulnerabler Gruppen wird damit aufgegeben. Der zentrale Konstruktionsfehler liegt in der rechtlichen Einordnung: Ambulant betreute Wohngemeinschaften gelten künftig als „private Häuslichkeit“. In der Praxis handelt es sich jedoch überwiegend um anbietersverantwortete Strukturen, in denen Vermietung, Betreuung und häufig auch Pflege organisatorisch gebündelt sind.

Damit sind diese Angebote faktisch professionelle Versorgungsformen – oft mit 20 bis 25 Mitarbeitenden und entsprechenden wirtschaftlichen Strukturen. Gleichzeitig ermöglicht das TPQG, mehrere solcher Wohngemeinschaften in einem Gebäude zu betreiben – ohne verbindliche Mindeststandards und außerhalb des bisherigen Ordnungsrahmens. Dies ist aus unserer Sicht fachlich problematisch und sozialpolitisch riskant.

Fehlende Konzeptpflicht

Die LABEWO hat sich gemeinsam mit Partnern im Gesetzgebungsverfahren für eine schlanke ordnungsrechtliche Lösung eingesetzt – bestehend aus Anzeigepflicht, Konzeptpflicht und klaren Regelungen zum Bewohnerschutz. Die nun eingeführte Anzeigepflicht schafft zwar Transparenz zur Anzahl von Wohngemeinschaften, ersetzt jedoch keine strukturelle Qualitätsverantwortung. Der entscheidende Baustein fehlt: eine verpflichtende Konzeption. Anbieter können Wohnangebote für besonders schutzbedürftige Menschen betreiben, ohne verbindlich darzulegen:

- wer die Verantwortung trägt,
- wie Betreuung organisiert ist,

- wie Beteiligung der Bewohner:innen gestaltet wird,
- welche Schutzmechanismen bestehen.

Eine Konzeption ist kein bürokratisches Hindernis, sondern Grundlage guter Pflege und Betreuung.

Beschwerdestelle und freiwillige Zertifizierung

Die neu geschaffene Beschwerdestelle kann ein hilfreiches Instrument sein. Ihre Wirksamkeit bleibt jedoch begrenzt, solange klare Zuständigkeiten, Prüfkompetenzen und verbindliche Qualitätsmaßstäbe fehlen. Beschwerden lassen sich nur dann angemessen bewerten, wenn nachvollziehbare Standards existieren – etwa in Form einer Konzeption. Ohne diese Grundlage bleibt die Beschwerdestelle strukturell schwach.

Sorge um die zukünftige Entwicklung

Es ist zu erwarten, dass sich der Wettbewerb künftig stärker über Kosten steuert und Qualitätsunterschiede zunehmen. Neben weiterhin guten Angeboten könnten vermehrt Wohnformen entstehen, die primär betriebswirtschaftlichen Interessen folgen. Gerade für vulnerable Gruppen birgt dies erhebliche Risiken. Die LABEWO setzt sich daher weiterhin für gemeinsam entwickelte Qualitätsstandards ein, die Orientierung geben und diese Wohnform stärken. Das Land sehen wir in der Verantwortung, hierzu einen breiten Dialog zu organisieren.

Unser Fazit

Die Enttäuschung innerhalb der LABEWO ist groß – ebenso die Sorge um die zukünftige Entwicklung der Versorgungslandschaft. Viele fachliche Hinweise aus Praxis und Verbänden wurden nicht ausreichend berücksichtigt. Das Gesetz wirkt in Teilen unausgereift und fachlich nicht zu Ende gedacht. Wir bleiben im Dialog und setzen uns weiterhin für verlässliche Rahmenbedingungen und gute Qualität in ambulant betreuten Wohngemeinschaften ein. Die aktuellen Regelungen bleiben damit deutlich hinter dem zurück, was für eine wirksame Qualitätssicherung erforderlich wäre.

Wie wird das TPQG fachpolitisch in Zeitschriften etc. bewertet und diskutiert?

Die oben genannten Positionen der LABEWO wurden in einem Artikel in der Zeitschrift *Care konkret* (20.03.2026) zum Thema „Pflege-WGs als ‚private Häuslichkeit‘: ein Konstruktionsfehler?“ publiziert. In weiteren Ausgaben dieser Zeitschrift sowie im Fachmagazin *ALTENHEIM* (23.03.2026) gibt es durch andere Autoren weitere kritische Bewertungen des TPQG. Allein Überschriften wie „Wenn Bürokratieabbau zur Schutzlücke wird“ oder „Aufsichtslücke im neuen TPQG“ bis hin zu „Baden-Württemberg öffnet Billigheimen die Tür“, verdeutlichen wie vor allen Dingen Rechtsexperten die Entwicklung in Baden-Württemberg bewerten. Schade ist, dass die fachpolitische Diskussion erst jetzt nach Verabschiedung des Gesetzes Fahrt aufnimmt. Das Gesetz wird als "pflegepolitischer Dammbbruch" mit gra-

vierenden Folgen gehandelt. Diese Einschätzung hat die LABEWO bereits mit vielen Stellungnahmen und Aktionen im Vorfeld in die Fachöffentlichkeit getragen.

Auch der Landespflegerat Baden-Württemberg e.V. hat den Gesetzgeber im Vorfeld erfolglos auf diese Lücke hingewiesen: es fehle eine leistungsrechtunabhängige Einrichtungsdefinition. Der Hinweis wurde ignoriert. Mit dem TPQG können Einrichtungen „künftig ohne Kontrolle und Qualitätsanforderungen“ betrieben werden. „Das TPQG liefert dafür die gesetzliche Einladung“ und Baden-Württemberg steht damit bundesweit allein da.

Die gleiche Problematik beschreibt der Rechtsanwalt Sascha Iffland. Er beschreibt „eine brisante Lücke“ und moniert in mehreren Artikeln die fehlende Definition eines Anwendungsbereichs. Für ihn ist das reine Andocken an eine Zulassung nach § 72 SGB XI „völlig unverständlich“. Im TPQG ist nicht beschrieben, „was eine Einrichtung im Sinne des Gesetzes ist“. Wer also auf einen Versorgungsvertrag verzichtet, muss weder die Anforderungen des SGB XI erfüllen (also keine Prüfung durch den Medizinischen Dienst) noch den Anforderungen des Landesheimgesetzes entsprechen – sich also auch keiner Prüfung durch die Heimaufsicht unterziehen. Dadurch wird die Tür für Kleinsteinerichtungen geöffnet, die Pflegeleistungen ohne Qualitätsstandards anbieten können und rein privat finanziert werden. Werden ambulant betreute Wohngemeinschaften von Pflegediensten betrieben, dann findet lediglich eine Kontrolle durch den MD bei zufällig ausgewählten Bewohner:innen statt.

Mitgliederportraits

präsentiert von



In dieser Ausgabe:

Lindenhof e.V.

wohnen | leben | gemeinsam!



Wir freuen uns Ihnen in unserem sechsten **Mitgliederportrait den Verein Lindenhof e.V. in Lauffen** vorstellen zu können.

Der „*Lindenhof*“ ist eine vollständig selbstverantwortete *Wohngemeinschaft* für 9 Menschen mit Demenz in Lauffen am Neckar.

Zum [Mitgliederportrait der Wohngemeinschaft Lindenhof Sie hier.](#)

Wenn auch Sie Interesse haben, sich in einem Mitgliederportrait vorstellen zu lassen, dann freuen wir uns über Ihre Interessensbekundung an mail@labewo.de. Wir hoffen auf eine rege Beteiligung!

Veranstaltungen und Seminare

DemenzDialog 2026 – Austauschtreffen für ambulant betreute Wohngemeinschaften

Der Demenz Dialog bietet Begegnung, Austausch und von Expert:innen aufbereitete Impulse zu aktuellen Themen. In diesem Jahr diskutieren Vertreterinnen des Sozialministeriums, der FaWo und der LABEWO die Auswirkungen des TPQG.

Wann? 02. Juli 2026, 9:00–13:00 Uhr

Wo? Digital per Zoom

Wer? Alzheimer Gesellschaft Baden-Württemberg e.V. | Selbsthilfe Demenz in Kooperation mit dem Netzwerk Demenz Stuttgart

Anmeldungen unter:

www.alzheimer-bw.de/projekte-angebote/demenzdialoge/anmeldung-demenzdialog/

Mehr Sicherheit für unterwegs

– Sprechstunde zum Thema GPS-Ortungsgeräte bei Demenz

Neues Angebot der Alzheimer Gesellschaft Baden-Württemberg: In dieser offenen Sprechstunde für Menschen mit Demenz und ihre Angehörigen bietet die Alzheimer Gesellschaft Baden-Württemberg e.V. | Selbsthilfe Demenz Informationen und Wissenswertes rund um das Thema technische Unterstützungsmöglichkeiten bei Orientierungsschwierigkeiten und Hinlauftendenz von Menschen mit Demenz. Die Teilnehmenden können verschiedene Ortungsgeräte anschauen, kennenlernen und direkt ausprobieren.

Wann? 17.06., 30.09., 16.12.2026, jeweils 10:30–12:30 Uhr

Wo? Stuttgart, Friedrichstr. 10, 13. OG

Wer? Alzheimer Gesellschaft Baden-Württemberg e.V. | Selbsthilfe Demenz in Kooperation mit dem Netzwerk Demenz Stuttgart

Um Anmeldung wird gebeten!

[Weitere Informationen](#)

Unser Tipp zum Schluss

Das **Festival „Zusammen Leben“** findet am 19./20.06.2026 im Kunstverein Wagenhallen e.V. in Stuttgart statt. Das Festival richtet sich an Fachleute, Engagierte und alle, die sich für gemeinschaftliches, inklusives und nachhaltiges Wohnen interessieren. Es besteht noch die Möglichkeit, sich auf die Warteliste für Tickets setzen zu lassen.

<https://pretix.eu/wohnsinn/festival/>

Handbuch „Caring Communities – Sorgenetze in der Gemeinde stärken“

Das Österreichische Rote Kreuz hat in zwei Projektregionen in Zusammenarbeit mit Universitäten und weiteren Experten ein Pilotprojekt initiiert. Die Ergebnisse und Erkenntnisse sind im Handbuch „Caring Communities – Sorgenetze in der Gemeinde stärken“ veröffentlicht. Es soll Interessierte, Vereine, Organisationen und Gemeinden dazu anregen und ermutigen, ein solidarisches Zusammenleben zu fördern und lokale Sorgenetze aufzubauen.

[Handbuch Caring Communities.pdf](#)

Impressum

Landesarbeitsgemeinschaft ambulant betreuter Wohngemeinschaften Baden-Württemberg e.V.
LABEWO

V.i.S.d.P. Gabriele Beck und Dr. Beate Radzey, geschäftsführender Vorstand

Gänsheidestraße 49, 70184 Stuttgart, **E-Mail:** mail@labewo.de. **Homepage:** www.labewo.de

Redaktion: Christina Kuhn, Silke Hachenberg, Linda Westwood.